

4	<p style="text-align: center;"><u>Präsidialverfügungen</u> <u>am 5. Januar 1882.</u></p>
	<p>(ausserdem der in Betracht fallenden Befehlen anderer Kantone) sind der Aufsicht und Aufsicht in alle Ab- theilungen des Polytechnischen Instituts? 6) ausserdem wichtige Anordnungen sind bei den Unterfund- lungen zu veranlassen 7) Seine jetzigen die Anordnungen sind bei den Unterfund- lungen der zu diesem Zweck niedergesetzten pflichterfüllenden Kommission, bestehend aus dem Präsidenten und den Herren Lehrern Meyer & Bledler dieser Anordnung der Unterfundlungen zugehellen. 8) Mitteilung an den Herren Siebler & die Herren Künzle, & Weber, an welchem werden die Anlagen der Anordnungen.</p>
<p><u>Bestimmungen 1882</u> <u>Prof. Kistler & Genie</u> <u>Lehrer Genie</u> <u>Miss 1. 2.</u></p>	<p style="text-align: center;">S. 9.</p> <p>Best der Mitteilung der Präsidenten vom 22. Dezember 1881, dass Prof. Kistler in Riga, und Kistler vom 19. 12. 1881 (1. 2. u. 1882) seine Bedingungen für die Übernahme der Lehrstelle dieser Professur, sowie er schriftlich einen Gehalt von 10000 Fr. & eine Aufstellung von 15000 Fr. für die Unterfundlungen nach Genie beauftragt & bei dieser Anordnungen über Personensache, Mithras, gefallt, jedoch über Unterrichtsverpflichtung & Aufsicht ausfallende Anordnungen verlangt. er wird genau Kistler über die letzten Punkte schriftlich erfüllt, indem er die Unterfundlungen und Gehalt von 15000 Fr. zugesichert & auf eine Aufstellung von 90000 Fr. anbot. Desfalls wird eine entsprechende Anzeige an den Präsidenten gegeben, mit dem Bemerkung, dass bei Zufügung der Aufstellung zur Aufhebung der Anordnungen nicht, keine Einweisung an den Präsidenten abgegeben wurde.</p>
<p><u>Aufstellung 1882</u> <u>Bestimmungen für Genie</u> <u>Lehrer und Genie</u> <u>Miss 1. 3.</u></p>	<p style="text-align: center;">am 7. Januar 1882. S. 10.</p> <p>Nach schriftlich der Aufhebung dieser Prof. Kistler über seine Anordnungen im Gehalt von 15000 Fr. schriftlich der ein</p>